

KINDERGARTENORDNUNG

der Gemeinde Dölsach

1. Betrieb eines öffentlichen Kindergartens

Die Gemeinde Dölsach betreibt einen öffentlichen Kindergarten nach den Bestimmungen des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes, LGBl.Nr. 14/1973, i.d.g.F. mit dem Sitz in 9991 DÖLSACH – Dölsach 4 a

2. Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hiebei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Kinder angemessene Erziehung und Förderung der Begabung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, die die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, und durch ausreichendes und geeignetes Spielen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung der Kinder bis zum Besuch einer Schule zu fördern sowie zur Entwicklung des sittlichen und des religiösen Empfindens der Kinder und ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.

3. Aufnahmebedingungen

- a) Der Kindergarten ist ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses der Kinder nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen allgemein zugänglich.
- b) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.
- c) Für die Aufnahme in den Kindergarten ist die Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Anmeldung eines behinderten Kindes ist je nach Art der Behinderung ein psychologisches oder ein fachärztliches Gutachten zur Frage der Betreuungsform des Kindes im Kindergarten anzuschließen.
- d) Es besteht die Möglichkeit des Kindergartenversuches der Einzelintegration.
- e) Die Verpflichtung zur Aufnahme von Kindern in den Kindergarten bezieht sich nur auf Kinder, die in Dölsach ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

4. Für den täglichen Kindergartenbesuch sind mitzubringen

- a) geeignete Hausschuhe
- b) Turnsachen
- c) Jausentasche mit genauer Kennzeichnung (Vor- und Zuname)
- d) einfache Jause

Spielzeug, Geld und andere Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden, da nicht garantiert werden kann, dass sie wieder mit nach Hause gebracht werden können.

5. Besuchszeit

- a) Der Kindergarten kann von Montag bis Freitag besucht werden. Die Öffnungszeiten werden im Rahmen des 1. Elternabends festgelegt.
- b) Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.

6. Abmeldung

Die Abmeldung des Kindes vom Besuch des Kindergartens hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen und ist nur zum ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich.

7. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- a) Bei der Erfüllung der Aufgabe des Kindergartens ist in geeigneter Weise mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten.
- b) Es sind mindestens zweimal im Kindergartenjahr Elternversammlungen durchzuführen. Die erste Elternversammlung hat innerhalb der ersten sechs Wochen des Kindergartenjahres stattzufinden. Die Elternversammlung ist den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Weise anzukündigen.

8. Pflichten der Erziehungsberechtigten

- a) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die Besuchszeit eingehalten wird.
- b) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden.
- c) Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- d) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Erziehungsberechtigten die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.

9. Kindergartenbeitrag

- a) Die Erziehungsberechtigten haben einen Kindergartenbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt (einschließlich Umsatzsteuer) für jedes Kind monatlich EUR 30,00.
- b) Der monatliche Kindergartenbeitrag wird anteilmäßig reduziert, wenn ein Kind den Kindergarten wegen Krankheit oder Urlaub durch mindestens zwei Wochen während eines Monats nicht besuchen kann. In allen übrigen Fällen ist der volle Kindergartenbeitrag zu entrichten.
- c) Der Kindergartenbeitrag ist jeweils von September bis Juni zu entrichten.
- d) Die Verrechnung des Kindergartenbeitrages erfolgt durch die Gemeinde Dölsach und wird zweimonatlich (EUR 60,00) per Rechnung (Erlagschein) vorgeschrieben und eingehoben.

Wir danken für Ihr Vertrauen und bitten Sie im Interesse des Kindes um Mithilfe!

Der Bürgermeister:

Die Kindergärtnerinnen: